

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für das Sozialversicherungszentrum Wirtschaft, Arbeit, Soziales WAS (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Das Sozialversicherungszentrum Wirtschaft, Arbeit, Soziales (WAS) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit und gliedert sich in folgende Geschäftsfelder (§ 3 SoVZG; SRL Nr. 880 und § 2 Abs. 1 Geschäftsreglement des Sozialversicherungszentrums; SRL Nr. 880b):

- a) die Ausgleichskasse Luzern,
- b) die IV-Stelle Luzern,
- c) das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit,
- d) das Geschäftsfeld Personal und Dienste

Somit gilt diese Eignerstrategie auch für die Ausgleichskasse Luzern und die IV-Stelle Luzern, welche gemäss Bundesrecht zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind (Art. 61 Abs. 1 AHVG; SR 831.10 und Art. 54 Abs. 2 IVG; SR 831.20).

Das Sozialversicherungszentrum (SoVZ) stellt beteiligungsrechtlich einen Spezialfall dar, indem der Kanton trotz der Bestimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch den Regierungsrat, zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist und der Bund auch eine weitgehende Aufsicht über das SoVZ ausübt. Das SoVZ ist daher als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik einzuordnen.

Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt (§ 2 Abs. 1 SoVZG). Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 (§ 2 Abs. 2 SoVZG). Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen (§ 2 Abs. 3 SoVZG).

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr.

600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie werden die Absichten festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht seine langfristigen Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Sozialversicherungsanstalt WAS als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist.

Das Sozialversicherungszentrum WAS vollzieht als übertragene kantonale Aufgaben gewisse Bereiche der eidgenössischen Sozialversicherungen sowie die arbeitsmarktlichen Massnahmen und die Industrie- und Gewerbeaufsicht des Bundes. Damit ist überwiegend Bundesrecht anwendbar. Kantonales Recht spielt im Verhältnis zum Bundesrecht nur eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend erfüllt das Sozialversicherungszentrum WAS die ihm vom Kanton übertragenen Aufgaben grossmehrheitlich unter direkter Aufsicht der zuständigen Organe des Bundes (BSV, SECO, EKAS). Der Kanton hat keine finanzielle Beteiligung am Sozialversicherungszentrum WAS.

Der Kanton Luzern hat in seiner Rechtsordnung dem Sozialversicherungszentrum u.a. folgende kantonalen Aufgaben übertragen:

- Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EGKVG, vom 23. März 1998; SRL Nr. 865),
- Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995, PVG; SRL Nr. 866),
- Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung (Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007, kantonales ELG; SRL Nr. 881),
- Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, (Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom Januar 2000, SRL Nr. 890),
- Orientierung über die Versicherungspflicht nach UVG und deren Überwachung (Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b),
- Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11),
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die das Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG]) vom 20. März 1981 (SR 822.31) der kantonalen Vollzugsbehörde zuweist,
- Durchführung von Kontrollen gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) und Führung der Geschäftsstelle der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) (SRL Nr. 857),
- Durchführung von Kontrollen und Verfügen von Sanktionen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41).

Diese Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für das Sozialversicherungszentrum WAS und alle seine Standorte.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass das Sozialversicherungszentrum WAS:

- durch zuverlässige und gut vernetzte Strukturen die übertragenen kantonalen Aufgaben unter Nutzung eines grossen Synergiepotentials zwischen den Geschäftsfeldern optimal erfüllt,

- mit dem gemeinsamen Standort eine Effizienzsteigerung erreicht,
- kundenorientiert (Wirtschaft und Bürger) geführt wird,
- seine Mittel effektiv und wirksam einsetzt,
- innovativ auf anstehende bereits ersichtliche Änderungen vorbereitet ist.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass das Sozialversicherungszentrum WAS:

- die übertragenen kantonalen Aufgaben zweckmässig und wirtschaftlich erbringt,
- Haftungsfälle des Eigners aus der Aufgabenerfüllung (§ 20 SoVZG) verhindert,
- die Kapitalbildung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern sich nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Familienzulagen richtet. (SRL Nr. 885, Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern 50 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes, beantragt diese dem Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, beantragt sie dem Regierungsrat eine Erhöhung des Beitragssatzes).

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass das Sozialversicherungszentrum WAS:

- durch die Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben einen massgebenden Beitrag zur sozialen Sicherheit und zu einer solidarischen Gesellschaft leistet.
- jeweils im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

IV Soziale Ziele

- Der Regierungsrat erwartet, dass das Sozialversicherungszentrum WAS ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert.
- Gebührend die Bevölkerung über Ihre Angebote und Leistungen informiert.

C Vorgaben zur Führung

Kantonale Oberaufsichtsbehörde über das Sozialversicherungszentrum WAS ist der Regierungsrat, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat nimmt als oberste kantonale Verwaltungsbehörde des Sozialversicherungszentrums WAS die Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten wahr, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

Der Verwaltungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Die Reglemente des Verwaltungsrates haben dem übergeordneten Recht zu entsprechen.

Der Regierungsrat erwartet:

- dass bei der Besetzung von strategischen Organen von Tochtergesellschaften der Vermeidung von Interessenkonflikten besonders Rechnung getragen wird.
- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, dass der Verwaltungsrat die Abweichung zu begründen hat
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in ein strategisches Leitungsorgan einen Betreibungs- und einen Strafregisterauszug einreichen müssen

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom Sozialversicherungszentrum, dass

- die Rechnungslegung ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- der Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert und der Revisionsbericht / Management Letter der Revisionsstelle zur Verfügung gestellt wird.
- Tochtergesellschaften innerhalb des Sozialversicherungszentrums konsolidiert werden.

Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums bezeichnet die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle arbeitet nach den Weisungen des Bundes, erstattet schriftlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt die nötigen Anträge. Die Revisionsberichte werden dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung des Sozialversicherungszentrums und gegebenenfalls dem Bund zugestellt.

Der Regierungsrat erwartet, dass auch das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Sozialversicherungszentrums WAS durch eine Revisionsstelle geprüft werden.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass das Sozialversicherungszentrum WAS

- die Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risk-Management und ein internes Kontrollsystem führt,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal und marktgerecht miteinander einsetzt,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet vom Sozialversicherungszentrum WAS,

- dass er vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 589 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie der Ausgleichskasse Luzern aus dem Jahr 2017.

18. Mai. 2021